

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses
vom 29.06.2023

**Top 5.2 Antrag der SPD-Fraktion zur Straßenreinigungs- und -gebührensatzung
(StruGS)
ANT/2023/014**

Frau Woywod informiert den Ausschuss, das anlässlich des Antrages eine Präsentation von ihren Mitarbeiterinnen Frau Heinemann und Frau Schlüter ausgearbeitet wurde.

Frau Heinemann präsentiert anhand der Anlage.

Anschließend beantwortet Sie die Fragen des Gremiums.

Die SPD-Fraktion bittet um die Beantwortung ihres eingereichten Fragenkatalogs und stellt bis dahin ihren Antrag zurück.

Die WSI-Fraktion wünscht die Bereitstellung der Antworten für alle Fraktionen.

Herr Kaser legt dar, dass er den Wunsch nach Antworten zur Klärung der Verwirrung im Gremium sowie bei den Bürger*innen nachvollziehen kann. Die Veränderung in der Gebührenbelastung hat die Bürger*innen je nach Lage des Grundstückes unterschiedlich getroffen und Befindlichkeiten geweckt. Mit der Präsentation soll die Komplexität der Gebührenkalkulation veranschaulicht und erläutert werden, wobei es weiterhin komplex bleibt.

Die Fraktion-Die Grünen dankt der Verwaltung für die Prästation und deren Ausarbeitung. Sie berichtet, dass Herr Craemer und Frau Sandberg ein Gespräch mit Frau Heinemann und Frau Schlüter im Rathaus geführt haben und aufschlussreiche Informationen erhalten haben.

Straßenreinigungs- und -gebührensatzung

- Grundsätze der Kalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Ermittlung der Kosten
- Ermittlung der Straßenfrontmeter
- Ermittlung der Gebühren

Grundsätze der Kalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

§ 6 I KAG Benutzungsgebühren sind zu erheben.

§ 6 II KAG Die Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

§ 6 II S. 9 KAG Wenn am Ende des Kalkulationszeitraums eine Unter- oder Überdeckung besteht ist diese innerhalb der drei darauffolgenden Jahren auszugleichen.

„Die Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung dürfen insgesamt und nicht nur bezogen auf die Reinigung der erschließenden Straße ermittelt werden. Damit nimmt man in Kauf, dass Gemeinden für die einzelnen Straßen wegen der pauschalierenden Kalkulation unterschiedlich hohe Anteile tragen.“

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil v. 12.04.1989, 9 A 254/87

Ermittlung der Kosten

§ 6 II S. 8 KAG Zur Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden.

⇒ 2019 - 2022

⇒ Umlagebetrag abzüglich Öffentlichem Interesse wurde ermittelt

- Winterdienst	36.250,35 €
- Reinigungsklasse I + II	796.711,45 €
- Reinigungsklasse III	79.338,52 €

Sonderreinigungen (z.B. Elbewanderweg, Hafen, Beete, Entwässerungsanlagen, Ölsuren) sind nicht Bestandteil der Straßenreinigung.

Ermittlung der Straßenfrontmeter

„Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist die Straßenreinigungsgebühr insoweit kein Entgelt für die Reinigung eines bestimmten Straßenabschnittes vor dem angrenzenden Grundstück, sondern für den Ausgleich des besonderen (objektiven) Vorteils, der darin liegt, dass die am anliegenden Grundstück vorbeiführende Straße in ihrer gesamten Ausdehnung sauber gehalten wird.“

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgerichts Urteil v. 19.08.2016 (4 A 16/15)

Ermittlung der Straßenfrontmeter

Der Frontmetermaßstab ist in der kommunalen Praxis weit verbreitet. Er ist ein zulässiger und nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßender Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der dem Gleichheitsgrundsatz entspricht.

Der Beschluss des Bundesverwaltungsgericht, v. 15.03.2002, 9 B 16/02 bildete den folgenden Leitsatz: „Ein für die Ermittlung der Frontmeterlänge gewähltes Projektionsverfahren (fiktiver Frontmetermaßstab) kann mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein, auch wenn für gleich große Grundstücke eine unterschiedlich hohe Straßenreinigungsgebühr allein deswegen anfällt, weil die Grundstücksgrenzen in unterschiedlichen Winkeln auf die Straßenmittelachse treffen.“

Ermittlung der Straßenfrontmeter

	Alte Satzung § 10	Neue Satzung § 9	s. auch: Reinbek, Schwarzenbek, Bad Oldesloe, Kiel, Rendsburg
Anlieger	Straßenfrontlänge (keine weitere Definition)	Straßenfrontlänge ist die gemeinsame Grundstückslinie zwischen dem anliegenden Grundstück und der zu reinigenden Straße.	
Eckgrundstücke	Die längste Straßenfront dient der Berechnung. Wobei die ermäßigte Gebühr mindestens zwei Drittel der vollen Gebühr beträgt.	Jede Straße wird nach den jeweiligen Straßenfrontmeterlänge berechnet.	
Hinterlieger	Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, höchstens jedoch die Frontlänge des schmalsten Grundstücks an der zu reinigenden Straße.	Als Straßenfrontlänge gilt die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.	
Grundstücke, die mit weniger als zwei Drittel der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzen.	Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eines Viertels des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.	Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eines Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.	

Ermittlung der Gebühren

Umlagebetrag / Frontmeter = Gebühr je Frontmeter

Winterdienst: 36.250,35 € / 44.926 Frontmeter = **0,81 €**

Reinigungs-kategorie I und II, 796.711,45 €, Frontmeter 112.755

Aufteilung des Umlagebetrages nach dem Äquivalenzprinzip

	Frontmeter	Äquivalenz	Recheneinheit	Gebühr je Frontmeter
Reinigungs-kategorie I	100.418	0,5	50.209,00	6,37 €
Reinigungs-kategorie II	12.337	1	12.337,00	12,74 €
Gesamt	112.755		62.546,00	
Reinigungs-kategorie I = 796.711,45 / 62.546,00 x 0,5 = 6,37 €				
Reinigungs-kategorie II = 796.711,45 / 62.546,00 x 1 = 12,74 €				

Reinigungs-kategorie III: 79.338,52 € / 1.528 Frontmeter = **51,92 €**

Ermittlung der Gebühren (Hinterlieger)



Beispielrechnung für ein Grundstück in der Straße Hellgrund
Längste Ausdehnung parallel zur Straße: 45 m
Schmalstes Grundstück in der Straße: 5 m
Reinigungsstufe I

Alte Satzung

5 m x 2,03 € = 10,15 € im Jahr

Neue Satzung

45 m x $\frac{1}{2}$ x 6,37 € = 143,33 € im Jahr

+ 133,18 € = 1409 %

Zusätzliche Hinweise:

Parkende Autos am Fahrbahnrand

„Parkende Fahrzeuge hindern keine Reinigung überhaupt, sondern punktuell ausschließlich diejenige der vom Automobil besetzten Fläche. Selbst wenn viele Wagen abgestellt wurden, kann man den größten Teil der Straße säubern. Deshalb gibt es keinen Grund, die Gebühren nicht zu fordern.“

Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil v. 09.02.2006, 7 A 11037/05

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil v. 03.08.2015 17 K 1654/15

Hinweis der Verkehrsbehörde:

Haltverbote aufgrund der Straßenreinigung würden zur Erweiterung des Schilderwaldes beitragen. Eine solche Maßnahme würde zudem einen hohen kostenintensiven und das Stadtbild beeinflussenden Beschilderungsaufwand verursachen. Durch die ohnehin schon zahlreichen Halteverbote ist eine verständliche/übersichtliche Darstellung für die Verkehrsteilnehmenden fast unmöglich. In der Praxis wurde festgestellt, dass Halteverbote für die Straßenreinigung häufig missachtet werden. Ein Abschleppen ist aufgrund der Rechtsprechung unverhältnismäßig. Erwähnenswert hierbei ist, dass zumeist auch kein Ersatzparkraum zur Verfügung steht, zumal bei der gebietsweisen Reinigung der Straßen die Fahrzeuge an bestimmten Tagen mehrmals umgesetzt werden müssten. Außerdem kann der Bauhof nicht immer die ausgewiesenen Zeiten einhalten.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**